

## Vorblatt

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Steiermark regte an, dass weitere Gemeinden in das Tarifgebiet „Großraum Graz“ aufgenommen werden und das wechselseitige Anbieten und Bereithalten von Taxifahrzeugen in diesen Gemeinden zu gewährleisten.

### 2. Inhalt:

Gemäß § 10 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

Nach § 13 Abs. 2 GelverkG kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung Vorschriften hinsichtlich des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Omnibussen und des Gästewagen-Gewerbes mit Omnibussen erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;

2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; die Vorschreibung einer Versicherungspflicht, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

Hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, dass er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann (§ 13 Abs. 3 GelverkG).

Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 GelverkG im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Steiermark regte an, die Gemeinden Kalsdorf bei Graz, Gössendorf, Fernitz-Mellach, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Kainbach bei Graz, Weinitzen und Stattegg in das Tarifgebiet „Großraum Graz“ aufzunehmen. Grundsätzlich können Taxiunternehmer ihre Fahrzeuge nur in der jeweiligen Standortgemeinde anbieten, es sei denn, es werden durch Verordnung Ausnahmen erlassen. Um zu gewährleisten, dass Unternehmer die im Tarifgebiet ihren Standort bzw. ihre weitere Betriebsstätte haben, ihre Fahrzeuge im gesamten Tarifgebiet anbieten können, ist es notwendig, Ausnahmen in der Betriebsordnung zu schaffen.

Für Fahrgäste hat diese Regelung den Vorteil, dass bei bestellten Fahrten innerhalb des Tarifgebietes keine Anfahrtkosten mehr verrechnet werden dürfen.

#### **2. Inhalt:**

Der Anregung der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr folgend, werden die oben genannten Gemeinden in das Tarifgebiet aufgenommen und Ausnahmen vom Grundsatz der Bindung an die Standortgemeinde verordnet.

#### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 22 (Bindung an die Standortgemeinde):**

§ 22 Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Bindung an die Standortgemeinde des § 22 Abs. 1, wonach Taxifahrzeuge nur in der Gemeinde des Standortes bereitgehalten werden dürfen. Mit der Änderung des § 22 Abs. 2 ist es nun zulässig, dass Taxifahrzeuge zusätzlich zu den bestehenden Ausnahmen in den Gemeinden Kalsdorf bei Graz, Gössendorf, Hausmannstätten, Kainbach bei Graz, Weinitzen und Stattegg angeboten werden dürfen. Die Ausnahmen für die Gemeinden Fernitz-Mellach und Raaba-Grambach treten erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft, da diese Gemeinden mit diesem Zeitpunkt fusioniert werden.